

Bernard Bolzano's Schriften

Von den Vergnügungen

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 105–108.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400101>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

es sich wieder von selbst, dass man sie zu einer Nachahmung dessen, was sie bei den Älteren sehen, verhalten werde, d. h. dass die Knaben und Jünglinge angeleitet werden, den Vorrang gerne den Mädchen einzuräumen.

DREI UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

219

VON DEN REISEN.

Reisen sind theils zur Befestigung der Gesundheit, theils zur Erweiterung der Begriffe nothwendig. Sie sollen also auch im besten Staate nicht unterlassen werden. Junge Leute in den Jahren der angehenden Mannbarkeit sollen gesellschaftlich und unter Aufsicht älterer Personen Fussreisen unternehmen. Dies gilt von beiden Geschlechtern, die jedoch bei solcher Gelegenheit sorgfältig geschieden werden müssen. Zum Behufe für solche Reisen gibt es Herbergen, die vom Staate aus gehalten werden, so dass der Reisende nicht zu bezahlen braucht, wenn er nur mit Erlaubniss des Staates — die jedem einige Male gegeben wird — reiset. Dass die Reisenden endlich auch alle ihnen begegnenden Merkwürdigkeiten umsonst beschen dürfen, versteht sich von selbst.

Warum ich aber wünsche, dass alle Reisen von dieser Art, deren vornehmster Zweck die Geistesbildung ist — von anderen Reisen also. z. B. Geschäftsreisen, die auch der Erwachsene, etwa in Angelegenheit des Staates unternimmt, spreche ich hier nicht — in Gesellschaft Mehrerer unternommen | werden sollen, wird jeder leicht erachten. Nicht nur sind Reisen in Gesellschaft ergötzlicher, sondern auch weniger kostspielig, mit geringeren Gefahren verbunden, und man lernt mehr, weil der Eine den Anderen aufmerksam macht und das Gesehene, wenn man es gleich auf der Stelle mit den Gefährten bespricht, der Seele sich bleibender eindrückt. 220

| VIER UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

221

VON DEN VERGNÜGUNGEN.

Seine Vergnügungen genießt der vernünftige Mensch, so viel es möglich ist, nur in Gesellschaft mit Anderen. Er thut dies, theils weil das Bewusstsein, dass Andere den Genuss mit ihm theilen, auch seinen eigenen Genuss erhöht; theils weil die Gegenwart Anderer bei seinem Genusse ihn vor Unmässigkeit wahret; theils end-

lich auch, weil die Gespräche, die mit den meisten in Gesellschaft genossenen Vergnügungen sich vereinigen lassen, auch manche neue Freuden und selbst sehr wesentliche Vortheile z. B. jenen der Uebung im Denken u. Sprechen, den einer besseren Verdeutlichung unserer Begriffe durch die versuchte Mittheilung an einen Andern, die mannigfaltigsten Belehrungen und die erspriesslichsten, wie in der besten Stimmung ertheilten, so auch am Besten aufgenommenen Zurechtweisungen gewähren können.

Im besten Staate also ist es gebräuchlich, fast alle Vergnügungen nur in Gesellschaft zu geniessen und zwar, wer immer das Glück hat, ein Glied eines häuslichen Zirkels zu sein, sucht seine meisten Vergnügungen innerhalb dieses Zirkels u. mit den Seinigen zu theilen. Das Gegentheil | zu thun, u. sich z. B. an den öffentlichen Belustigungsorten ohne Begleitung der Seinigen sehr häufig antreffen zu lassen, wird als Etwas, das nur zur Schande gereicht, betrachtet. Inzwischen fehlt es doch gar nicht an solchen öffentlichen Orten, wo man zusammenkömmt, um an Vergnügungen, welche der häusliche Zirkel entweder gar nicht, oder doch nicht in demselben Umfange gewähren könnte, wenigstens begleitet von den Seinigen Antheil zu nehmen. Es sind aber die gewöhnlichsten Vergnügen, die man an diesen öffentlichen Orten vornimmt, nachstehende: Es wird aus den Tagesblättern das Neueste, was sich im Lande oder auch ausserhalb desselben, ja auf dem ganzen Erdrunde ergeben, mitgetheilt; es wird aus Büchern, die eigens zum Zwecke der Unterhaltung geschrieben sind, vorgelesen; es werden Gespräche von dem verschiedenartigsten Inhalte, wenn er nur unschuldig ist, auf die Bahn gebracht, Räthsel zu lösen gegeben, sinnreiche Sprüche zur Betrachtung vorgelegt, allerlei Spiele u. Wetten, nur nicht um Geld und Geldeswert, oder um eine unanständige Begünstigung; mässige Leibesbewegungen, anständige Tänze, besonders für Personen von jüngerem Alter, Gesang u. Musik vorgenommen; es werden endlich auch | Speise und Trank in froher Gemeinschaft genossen.

Da man nichts duldet, was den Sitten oder der Gesundheit schädlich werden kann, so versteht sich von selbst, dass der Genuss erhaltender Getränke, das Rauchen, Schnupfen, die Jagd als Vergnügen untersagt sind. Mit den Gewehren umgehen lernen zwar alle jungen Leute, und schiessen zur Uebung und zum Unterhalte auch wohl in Scheiben, dürfen zuweilen auch mit Erlaubniss ein eben nöthiges Wild erlegen, eine Lust aber an den Beschäftigungen der Jagd, des Vogelfanges u. anderem Aehnlichen zu finden, wird

als das Merkmal eines grausamen oder auf jeden Fall doch verwilderten Gemüthes angesehen.

Noch offener ist es, dass man in einem zweckmässig eingerichteten Staate dasjenige, was wir heutzutage sehr uneigentlich Glückspiele nennen, z. B. Lotterien nicht dulde und nicht dulden könne, oder wem sollte der verderbliche Einfluss, den solche Wetten und Erwerbsarten auf die Sittlichkeit haben, nicht von selbst einleuchten? Muss man nicht alle gesunden Begriffe vom Eigenthumsrechte schon verloren haben, wenn man nichts Anstössiges in dem Gedanken findet, dass ein blosser Zufall darüber entscheiden soll, wer der Besitzer einer ansehnlichen Geldsumme, eines Landgutes u. dgl. sei?

| Sollte es sich ergeben, dass der Geschmack des Volkes an 224 einer Vergnügungsart von sehr untergeordnetem Werte z. B. am Kartenspiel hie und da zu sehr überhand nimmt: so werden nicht gleich Verbote erlassen, die in einer Sache, welche doch an sich selbst nichts Unrechtes ist, nicht füglich Platz greifen können, auch gewöhnlich nur noch die Begierde steigern; sondern man sucht die Aufmerksamkeit der Bürger auf gewisse andere, ihnen bisher noch minder bekannte Vergnügungsarten zu lenken, worauf denn zu erwarten ist, dass sie bald von freien Stücken das Bessere dem Schlechteren vorziehen werden.

Auch wo es nicht schon die Religion, welcher die Bürger zugehörig sind, selbst von ihnen verlangt, dass sie gewisse Tage zur Ruhe und zur Erholung bestimmen, werden dergleichen Tage durch die Regierung eingeführt. Wo aber in einigen Religionen solche Feiertage eben zu dicht an einander gedrängt sind, da sucht man durch allmälige Aufklärung das Volk dahinzubringen, dass es diesen Fehler in seinen religiösen Gebräuchen selbst verbessere. Noch sorgfältiger ist man bestrebt, zu bewirken, dass diese Tage auch zweckmässig angewendet werden. Zu dieser zweckmässigen Anwendung zählt man, dass diejenigen, die an den übrigen Tagen ermüdende | Leibesarbeit verrichten, von solcher wenigstens nun 225 wieder ausruhen: dass eine angemessene Abwechslung in den Beschäftigungen und in der Lebensweise für Jeden eintrete; dass sich der Geist zu Gott und zur Betrachtung sittlicher Wahrheiten erhebe; dass man Vergnügungen, die nur nicht schädlich oder unerlaubt sind, genieße. Um diese Zwecke desto vollkommener zu erreichen, haben verschiedene dieser Festtage noch eine eigenthümliche Bestimmung. Einige sind dem freudigen Danke für empfangene Wohlthaten Gottes gewidmet z. B. das Erntefest u. a. m.,

andere sollen mit ernstem Nachdenken über die Mängel und Unvollkommenheiten, die das gemeine Wesen noch immer an sich hat, u. über die Art, wie ihm abzuhelfen sei, zugebracht werden u. s. w.

226

FÜNF UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

VON DEN STREITIGKEITEN DER BÜRGER.

Können sich einige Bürger in einem Streite z. B. über ein Eigenthum oder über die Erfüllung eines Vertrages u. dgl. nicht vereinigen; so wählen sie sich eine oder etliche Personen zu Schiedsrichtern. Können sie sich über die Wahl dieser Schiedsrichter vereinigen und sind sie hinterher mit der Entscheidung derselben zufrieden, so ist die Sache begreiflich abgethan. Sollte jedoch bei dieser Gelegenheit von den gewählten Schiedsrichtern ein Verbrechen, dessen sich ein oder der andere Theil schuldig gemacht hat, entdeckt werden, z. B. ein pactum turpe, so wird es bestimmte Pflicht dieser Schiedsrichter die gehörige Anzeige von diesem Verbrechen zu machen.

Können sich die streitenden Partheien über die Person ihres Schiedsrichters nicht vereinigen, so machen sie beide oder der eine von ihnen — der der gekränkte Theil zu sein glaubt — hievon die Anzeige bei der Gemeinde, die ihnen die Schiedsrichter selbst bestimmt. Von ihnen können sie zwar an Andere appelliren, aber wenn auch diese, die von dem Kreise gewählt sind, denselben Ausspruch thun, so findet keine weitere Appellation Statt. Entscheiden die
227 letzteren Schiedsrichter anders als die ersteren: so steht noch eine Appellation an das Land offen u. s. w., bis zwei oder mehre Schiedsrichterbehörden einerlei Sinnes sind, oder die frühern durch bessere Belehrung ihr Urtheil nach jenem der späteren selbst ändern. Die Schiedsrichter entscheiden nach Gründen der Billigkeit, nach dem, was für das Beste des Ganzen zuträglicher ist. Solche ganz fremdartige Entscheidungsgründe, wie sie in einigen unserer bisherigen Verfassungen in Menge angetroffen werden, kennt man im besten Staate nicht; z. B. ob in einem Vertrage, betreffend die Auszahlung einer gewissen Geldsumme, diese oder jene Worte — klingende Münze, Conventionsgeld u. dgl. — gebraucht worden sind, macht keinen Unterschied auf das Urtheil, ob und wie viel zu zahlen sei. Glaubt Jemand von einer ganzen Gemeinde oder einem ganzen Kreise verletzt zu sein, so bringt er seine Klage bei